

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines / Vertragsabschluss

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen VCR Display Systems GmbH – im nachfolgenden als VCR bezeichnet – und einem Unternehmer einschließlich Freiberufler mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union – im nachfolgenden als Kunde bezeichnet. Als Unternehmer wird hier eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft bezeichnet, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Wir beliefern ausschließlich Unternehmer. In Ergänzung hierzu gelten gegebenenfalls die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller, auf die ergänzend Bezug genommen wird.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

VCR ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller eventuellen Anlagen mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Vorher eingehende Aufträge werden nach den dann noch gültigen alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeitet.

Angebote und Angaben der VCR hinsichtlich der vertriebenen Geräte und Produktbeschreibungen sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine schriftliche Zusicherung erfolgt. Im Hinblick auf die ständige technische Weiterentwicklung und Verbesserung der Produkte behält sich die VCR Änderungen in Konstruktion und Ausführung gegenüber den in verschiedenen Druckschriften gemachten Angaben vor, sofern hierdurch nicht der Wert der von uns angebotenen Erzeugnisse beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Änderungen, die dem Erhalt der Lieferfähigkeit der von uns angebotenen Erzeugnisse dienen.

Kaufverträge kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder die Annahme der versandten Ware durch den Kunden zustande.

Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der VCR.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Für Lieferungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die gültigen Preislisten der VCR.

Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten, ohne Software, gesondertes Zubehör, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Erstbestellung und den ersten zwei Folgebestellungen erfolgt die Zahlung des Kaufpreises Vorkasse innerhalb Deutschlands, T/T in Advance innerhalb der EU.

Bei Vereinbarung einer Zahlung gegen Rechnung sind diese innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen.

Im Falle der Vorkasse muss der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Rechnungsbetrag zum vereinbarten Zeitpunkt vor Auslieferung auf dem Bankkonto der VCR gutgeschrieben sein.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die VCR über den Betrag verfügen kann. Im Falle eines Zahlungsverzuges können Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Für die rechtzeitige Vorlage übernehmen wir keine Haftung.

Sollten sich eine oder mehrere Rechnungen im Zahlungsverzug befinden, so kann die VCR weitere Lieferungen nur gegen entsprechende Vorkasse sowie vollständige Zahlung noch offener Rechnungen liefern.

Nimmt der Kunde die verkaufte Ware nicht ab, so ist die VCR berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder 10% des Kaufpreises als pauschalisierten Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen. Der VCR bleibt das Recht vorbehalten, einen nachweisbar höheren Schaden zu verlangen. Für die Dauer des Annahmeverzugs des Kunden ist die VCR berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr des Kunden bei sich, bei einer Spedition oder einem Lagerhalter einzulagern. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Kunde Ersatz für die entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal EUR 25,- zu bezahlen. Bei Anfall von höheren Lagerkosten kann die VCR den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Kunden fordern. Die pauschale Entschädigung mindert sich in dem Maße, wie der Kunde nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von VCR anerkannt worden.

### **3. Lieferfrist**

Verbindliche Liefertermine müssen schriftlich vereinbart werden. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf abgesandt wird.

Die Lieferfrist verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Kunde uns die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben und Unterlagen übergeben hat.

Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Beruhet die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen des Herstellers oder unseres Zulieferers, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Monate überschritten ist. Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit bzw. Nichterfüllung, auch solche, die bis zu Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitsausfällen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie von VCR nicht zu vertretenden Umständen, wie gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen (z.B. Import- und Exportbeschränkungen) oder in Fällen von Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von VCR nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

### **4. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang**

VCR ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrübergang und Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbständig Teillieferungen zurückzuweisen.

Die Versandart, den Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma kann VCR nach eigenem Ermessen bestimmen, sofern der Kunde keine ausdrücklichen Weisungen gibt.

Die Kosten des Versands und der Versicherung werden gesondert ausgewiesen.

Die Gefahr geht auf den Kunde über, sobald die Sendung mit den Liefergegenständen das Werk oder Lager von VCR verlässt. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.

### **5. Eigentumsvorbehalt**

VCR behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen usw.) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist VCR berechtigt, die Kaufsache zurückzuverlangen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache, liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für VCR vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht VCR gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt VCR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die Kaufsache mit anderen, nicht VCR gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt VCR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegenüber seinem Abnehmer oder Dritter aus der Weiterveräußerung in Höhe des Faktura-Endbetrages an VCR ab.

## 6. Rücktritt und Entschädigung von nicht ausgeführten Bestellungen

VCR kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns eine Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Konkurses mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt werden.

Wenn VCR vom Vertrag zurücktritt oder wenn die Bestellung aus Gründen nicht ausgeführt wird, die der Kunde zu vertreten hat, dann hat der Kunde VCR für unsere Aufwendung und den entgangenen Gewinn eine pauschale Entschädigung von 10% des Kaufpreises zu zahlen.

VCR bleibt das Recht vorbehalten, einen nachweisbar höheren Schaden zu verlangen. Die pauschale Entschädigung mindert sich in dem Maße, wie der Kunde nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind.

## 7. Reklamation

Reklamationen aufgrund von Schäden (Gewährleistungs-/Garantiefall) oder Irrtum können unter der Nummer +49.7222.406010-0 angemeldet werden, per E-Mail an [info@vcr-display-systems.de](mailto:info@vcr-display-systems.de) oder per Fax unter der Nummer +49.7222.406010-20.

Die Einsendung von mangelhafter Ware muss VCR oder einem autorisierten Partnern angekündigt werden. VCR kann die Annahme zurückgelieferter Produkte verweigern, wenn sie nicht vom Grund der Rücksendung unterrichtet wurde.

Jegliche Transportkosten, die durch die Rückführung zum Kunde entstehen, werden diesem in Rechnung gestellt.

Bei Reklamationen muss das Kaufdatum mit einer Rechnung nachgewiesen werden.

Die reklamierten Artikel müssen vollständig zusammen mit dem Zubehör und eventuellen Zugaben in der Originalverpackung oder einen gleichwertigen Verpackung zusammen mit einer Kopie der Rechnung und des Lieferscheins zurückgesandt werden.

Wenn ein Artikel zur Gutschrift zurückgeschickt wird, müssen alle Versandverpackungen, Software Datenträger und Dokumentationen enthalten sein und sich in einem für den Wiederverkauf geeigneten Zustand befinden. Ist dies nicht der Fall, wird eine Lagerrückführungsgebühr in Höhe von 15 % des Originalpreises erhoben.

VCR unterzieht die Ware vor dem Versand einer Ausgangsprüfung. Waren die beschädigt beim Kunden eintreffen werden als Transportschäden behandelt, die über das jeweilige Transportunternehmen abgewickelt werden müssen. Bei Transportschäden legen Sie bitte eine „Niederschrift über eine beschädigte Frachtpostsendung“ ausgestellt durch die Post oder des entsprechenden Transportunternehmens der Rücksendung bei.

Waren, die in unzureichender Verpackung zurückgeschickt oder während des Transportes beschädigt wurden, werden nicht angenommen. Jegliche Transportkosten, die durch die Rückführung zum Kunde entstehen, werden diesem in Rechnung gestellt.

Die Kosten der Rücksendung übernimmt der Kunde.

## 8. Umtausch bzw. Rücknahme

Umtausch bzw. Rücknahme erfolgt nur bei nachweislich falscher Belieferung. Ein Kulanzaustausch bedarf der schriftlichen Bestätigung der VCR und wird grundsätzlich mit einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Warenwertes belastet. Dies gilt auch im Falle der von VCR veranlassten Abholung zur Überprüfung des Rücknahmegesuches. Ein Umtausch oder eine Rücknahme bei geöffneter oder beschädigter Originalverpackung ist ausgeschlossen.

Aus lizenzrechtlichen Gründen ist Umtausch oder Rücknahme jedweder Software grundsätzlich nicht möglich. Eine Reklamationsbearbeitung kann VCR nur bei nicht lesbaren oder defekten Datenträgern bzw. Produkten akzeptieren. Mit dem Öffnen der Originalverpackung, respektive der Plastikhülle, erkennt der Kunde den Urheberrechtsschutz und die Gewährleistungsbedingungen an. Originalverpackungen sind alle Verpackungen der VCR und ihrer Zulieferanten

## 9. Vermietung von Geräten und Anlagen

### Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Produkten, insbesondere von Geräten und Anlagen zur Videowiedergabe.

### Berechnung des Mietzinses

Der zu entrichtende Mietzins ergibt sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, aus der jeweils gültigen Preisliste von VCR. Die Berechnung erfolgt für die ersten drei Monate im Voraus. Danach erfolgt die Berechnung monatlich zum ersten eines jeden Monats. Die Mietgebühren sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen fällig. Der Mietzins wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung der Mietsache mit einer vollen Tagesmiete berechnet. Bei einer vorzeitigen Kündigung und Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt keine Anrechnung oder Reduzierung des für die vereinbarte Laufzeit vereinbarten oder des für die Mindestlaufzeit anfallenden Mietzinses.

### Erfüllung und Lieferung

VCR erfüllt den Mietvertrag durch Bereitstellung des Mietgegenstandes in seinen Geschäftsräumen. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen auf eigenen Kosten bei VCR abzuholen. Bei vereinbarter Lieferung erfolgt die Lieferung im Auftrag des Mieters an die vereinbarte oder die vom Mieter angegebene Lieferadresse. Sofern VCR die Beschaffung eines bestimmten Gerätes nicht möglich ist, kann er den Vertrag dadurch erfüllen, dass er gleichwertige Mietgegenstände bereitstellt.

### Unterrichtungspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, VCR Störungen der Mietsache unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter unterrichtet VCR unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme, Pfändung oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, bei Insolvenz oder Vergleichsanträgen über das Vermögen des Vermieters sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters. Verbringt der Mieter die Mietsache an einen anderen als den vereinbarten Aufstellort, informiert der Mieter VCR zuvor schriftlich. Der Mieter ist verpflichtet, VCR jederzeit auf textliche Aufforderung schriftlich Auskunft über den Aufstellort der Mietsache zu erteilen.

### Untervermietung

Eine Untervermietung ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VCR gestattet. Verweigert VCR die Zustimmung zur Untervermietung, steht dem Mieter aus diesem Grund kein Kündigungsrecht zu. Der Mieter tritt jetzt schon im Falle der Untervermietung die ihm gegen den Untermieter zustehende Mietforderung zur Sicherung der Forderung des Vermieters an VCR ab. Die gelieferte Sache bleibt jederzeit Eigentum von VCR. Das Eigentum ist vom Mieter zu schützen. Es ist nicht gestattet, die Sachen mit Rechten Dritter zu belasten.

### Gewährleistung und Haftung

Der Mieter oder dessen Beauftragter haben bei Empfang der Mietsache diese zu untersuchen und Mängel sofort schriftlich VCR anzuzeigen. Die Wartung der Geräte wird ausschließlich von VCR durchgeführt. Sie umfasst Reparaturen einschließlich Lieferungen und Einbau von Ersatzteilen bzw. Austausch der Geräte.

VCR wird Störungen an den Geräten durch Reparatur/Austausch innerhalb von 3 Arbeitstagen - gerechnet ab Eingang der Mitteilung bei VCR - beheben. Die Kosten hierfür trägt die VCR, soweit nicht der Mieter für Fehler oder Schäden haftet.

Der Nachbesserungs- und Reparaturanspruch gegen VCR entfällt, wenn

- bei offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung des Mangels, dieser beim Vermieter schriftlich geltend gemacht wird,
- die Mietsache vom Mieter oder von Dritten oder durch Reparaturversuche oder sonstige Veränderungen, insbesondere den Einbau von Teilen verändert worden.

Kommt VCR seiner Verpflichtung hinsichtlich der Störungsbeseitigung nicht rechtzeitig nach, kann der Mieter zeitanteilig Mietminderung geltend machen. Weitere Ansprüche des Mieters gegen VCR wegen Beeinträchtigung der Betriebsbereitschaft – egal aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

VCR haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie unabhängig davon für Schädigungen von Leib und Leben, die durch die Leistungen von VCR oder den Ausfall oder eine fehlerhafte Funktion des vermieteten Gerätes entstehen; im Übrigen ist jede Haftung von VCR für Schäden ausgeschlossen.

### **Rückgabe**

Der Mieter ist verpflichtet, VCR an seiner Geschäftsadresse den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand bei Übergabe des Gerätes entspricht. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe verlängert sich die Mietzeit bis zur endgültigen Rückgabe. Dem VCR steht für diese Zeit eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu. Ist der Mietvertrag mit einer automatischen Verlängerung bzw. auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann das Mietverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Verlängerungsende bzw. mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

### **Besondere Pflichten des Mieters**

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand gemäß den übergebenen Bedienvorschriften in sorgfältiger Weise zu benutzen und für die Pflege- und die Anwendung der Gebrauchsempfehlungen der Mietsache zu sorgen.

### **Besichtigungsrecht und Untersuchung des Gerätes**

VCR ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.

### **Zusätzliche Leistungen von VCR**

Übernimmt VCR im Auftrag des Mieters den Versand und die Rückholung der Mietsache, so handelt es sich dabei um ein separates, mit dem Mietvertrag nicht zusammenhängendes Vertragsverhältnis. Gleiches gilt für den Aufbau einer Anlage oder den Aufbau einzelner Geräte.

Der Mieter und Besteller des Werkes hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderlich zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Vor Beginn der Arbeiten hat er VCR die nötigen Angaben zu machen, insbesondere hat er VCR die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben.

Werden durch Umstände, die VCR nicht zu vertreten hat, Arbeiten unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen für die Dauer der Unterbrechung auf den Mieter über.

Über die Abnahmen der Arbeiten von VCR ist eine Abnahmebescheinigung auszufüllen. Mangels einer solchen liegt die Abnahme spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage durch den Mieter vor.

Für vertragliche Leistungen dieses Abschnitts gelten diese allgemeinen Vertragsbedingungen im Übrigen entsprechend; insbesondere gilt für die Haftung von VCR der Abschnitt „Gewährleistung und Haftung“.

### **Haftung des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet, alle üblichen Versicherungen für die Mietsache abzuschließen. Auf Wunsch des Mieters kann VCR die Mietsache zu Gunsten des Mieters und auf dessen Rechnung gegen Beschädigung oder Diebstahl versichern, jedoch nicht gegen Schäden und Verlust, welche durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder falsche Benutzung durch den Mieter entstehen.

## 10. Service / Reparatur

VCR erstellt bei Eingang eines zur Reparatur eingesendeten Gerätes einen Kostenvoranschlag. Die Reparatur des Gerätes erfolgt erst nach schriftlicher Freigabe des Kostenvoranschlages durch den Kunden. Die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages beträgt Euro 25,00 netto. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachte Leistung wird nur bei Auftragserteilung nicht in Rechnung gestellt. Die Angabe des Arbeitsaufwandes erfolgt in Arbeitseinheiten (AE), wobei eine Arbeitseinheit 0,25 Stunden entspricht. Kann die Reparatur zu den im Kostenvoranschlag aufgeführten Beträgen nicht ausgeführt werden oder hält VCR während der Reparatur zusätzliche Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.

Kann eine Reparatur aus Gründen nicht durchgeführt werden, die VCR nicht zu vertreten hat, sind die entstandenen Kosten für die erbrachte Leistung laut Kostenvoranschlag dennoch vom Kunden zu tragen. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen Erstattung der Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet VCR nicht für Schäden am Reparaturgegenstand.

Die Angabe über die Reparaturfristen und Liefertermine beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung übernimmt der Kunde.

## 11. Gewährleistung / Haftungsausschluss

VCR gewährleistet für eine Dauer von 12 Monaten ab Lieferdatum, dass die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern sind.

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die gelieferte Ware auf ihre Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls VCR offensichtliche Mängel oder fehlende Teile schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Andernfalls verirken die Gewährleistungsrechte des Kunden bzgl. dieser Mängel. Dies gilt auch für Mängel, die später erkennbar sind und uns nicht unverzüglich mitgeteilt werden (§ 377 HGB).

Liefert VCR infolge der Nichtverfügbarkeit eines Teils bestellter Waren den verfügbaren Teil, so werden die Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen, wenn der fehlende Teil den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Geräte nicht gefährdet und uns die Nichtverfügbarkeit nicht unverzüglich mitgeteilt wurde.

Soweit ein von VCR zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Neulieferung i.S.d. § 439 BGB berechtigt. Der Tausch in höherwertigere Produkte gilt bereits jetzt als akzeptiert. Ein teilweiser oder vollständiger Austausch des Artikels ist zulässig. Weitergehende Rechte, insbesondere die Rückgängigmachung des Kaufvertrages können nur nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung oder dem zweimaligen Fehlschlagen der Nacherfüllung geltend gemacht werden. Es gilt § 476a BGB. Der Kunde ist verpflichtet, vor Übergabe der Kaufsache zur Reparatur oder Überprüfung eine Datensicherung auf eigene Kosten vorzunehmen.

Hat sich VCR zur Lieferung mehrerer Waren verpflichtet, jedoch auf Grund der vom Hersteller zu vertretenen Nichtverfügbarkeit eines Teils der Waren nur eine Teillieferung erbracht, so gilt zwischen den Parteien Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn die gelieferten Waren zu einem vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind jedoch Schäden, die auf normalen Verschleiß oder Abnutzung, unsachgemäßen Gebrauch und auf mangelnde oder falsche Pflege oder uns nicht autorisierte Reparaturversuche oder Wartungstätigkeiten zurückzuführen sind auf. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der Gegenstände mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeigneten Stromquellen. Das gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingten Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falscher oder fehlender Programm-Software und / oder Verarbeitungsdaten zurückzuführen sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde die gelieferte Ware verändert.

Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn diese schriftlich besonders vereinbart worden sind. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware begründen keinerlei Ansprüche des Kunden, insbesondere nicht aus Gewährleistung.



Gebrauchte Ware wird unter Ausschluss jedweder Gewährleistung verkauft.

Sollte die VCR Reparatureinsendungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist akzeptieren, besteht für den Kunden gegenüber der VCR kein Recht auf Minderung, Rückgängigmachung des Vertrages oder Nacherfüllung. In diesem Falle leitet die VCR Display Systems GmbH die Reparatursache lediglich für den Kunden an ihre Vorlieferanten weiter, um die Inanspruchnahme einer eventuell bestehenden längeren Herstellergarantie zu ermöglichen.

Durch einen Austausch im Rahmen der Gewährleistung/Garantie treten keine neuen Gewährleistungs- bzw. Garantiefrieten in Kraft.

In den Fällen, in denen auch für unseren Kunde kein Verbrauchsgüterkauf innerhalb der Lieferkette vorliegt, finden die Vorschriften §§ 474-479 BGB keine Anwendung. Sollte der Unternehmer die Ware im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs weiterverkaufen, so kann der Ersatz entstandener Aufwendungen i.S.d. § 478 BGB nur verlangt werden, wenn für die Entstehung der Aufwendungen Nachweis erbracht wird. Ersatz für solche Aufwendungen wird nur bis maximal 2% des Netto-Warenwertes gewährt.

Weitergehende Ansprüche, die auf § 478 BGB zurückgehen, sind durch die vereinbarte 12-monatige Gewährleistung gemäß 7.1 dieser AGB als gleichwertiger Ausgleich i.S.d. § 478 IV S.1 BGB abgegolten.

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Vorstehende Haftungsbefreiung gilt nicht, sofern der Schaden auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, Leistungsverzug, Unmöglichkeit, sowie Ansprüche nach §§ 1,4 des Produkthaftungsgesetzes beruht. Für die Wiederherstellung von Daten haften wir nicht, es sei denn, dass wir den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und der Kunde sichergestellt hat, dass eine Datensicherung erfolgt ist, so dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Schadensersatzansprüche können in allen Fällen, auch bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **12. Regelung der Rücknahme von Geräten nach Nutzungsbeendigung nach § 10 Abs.3 des ElektroG (Elektro- und Elektronikgerätegesetz)**

Die Waren der VCR sind für den Business-to-Business-Bereich konzipiert und als solche registriert.

Um sicherzustellen, dass die Geräte der VCR nicht unerlaubterweise in die Entsorgungskreislauf der kommunalen Sammelstellen gelangen können, verpflichtet sich der Kunde, diese nicht an private Endkunden weiterzugeben.

Nach Nutzungsbeendigung kann der Kunde die gelieferte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß selbst entsorgen oder diese in kompletten Zustand an die VCR auf eigene Kosten zur Entsorgung zurücksenden.

Sollte er sich für die eigene Entsorgung entscheiden, so verpflichtet er sich, dies gemäß den Vorschriften des ElektroG durchzuführen. In diesem Falle stellt der Kunde die VCR von den Verpflichtungen nach § 10 Abs.2 ElektroG und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

Will der Kunde die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung nicht selbst entsorgen, so verpflichtet er sich hiermit, die Altgeräte auf eigene Kosten in komplettem Zustand an die VCR unter Bezug auf diese Entsorgungsvereinbarung zurückzusenden.

Der Kunde verpflichtet sich die Entsorgung der gelieferten Ware nach Nutzungsbeendigung entsprechend dieser Regelung vertraglich zu regeln und einem gewerblichen Dritten, an die er die gelieferte Ware weitergibt, für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

Unterlässt der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zu verpflichten, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und haftet für alle eventuellen Folgen dieser Unterlassung.

---

### **13. Software, Literatur**

Bei Lieferung von Software gelten über unsere Bedingungen hinaus die besonderen Lizenz- und sonstigen Bedingungen des Herstellers. Mit der Entgegennahme der Software erkennt der Kunde deren Geltung ausdrücklich an.

### **14. Verwendung von Kundendaten**

Wir sind berechtigt, alle Daten, die Geschäftsbeziehungen mit Kunden betreffen, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

### **15. Ausfuhrgenehmigung**

Eventuell für die Ausfuhr der gelieferten Ware notwendige Zustimmungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn, sind vom Kunden in eigenem Namen und auf eigene Kosten einzuholen. Die Versagung einer solchen Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten.

### **16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht**

Als Erfüllungsort für alle beidseitigen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen, einschließlich eventueller Rückgewähransprüche, wird Rastatt vereinbart.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wird als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen Rastatt vereinbart; wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Für den Abschluss und die Durchführung aller Verträge von VCR gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Liefervertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Im grenzüberschreitenden Lieferverkehr gilt deutsches Recht.

### **17. Kollidierende Vertragsklauseln**

Abweichende Allgemeine Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt werden.

*gültig ab 01.06.2015*